

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 199/11 B

L 8 AS 657/11 B ER (Bayerisches LSG)
S 16 AS 808/11 ER (SG Augsburg)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Dillingen a. d. Donau,
Rosenstraße 4, 89407 Dillingen,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Oktober 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen B e h r e n d
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. September 2011 - L 8 AS 657/11 B ER -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin E in
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Verpflichtung des Antragsgegners zur Bereitstellung einer rollstuhlgerichten Zweizimmerwohnung an seinem bisherigen Wohnort sowie zur Übernahme von Speditionskosten. Das SG Augsburg hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 22.7.2011 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Bayerische LSG mit Beschluss vom 13.9.2011 zurückgewiesen und den Antrag des Antragstellers auf Gewährung von PKH für das Beschwerdeverfahren abgelehnt. Gegen diesen Beschluss des LSG hat der Antragsteller mit Telefax vom 25.9.2011 ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von PKH unter Beiordnung der Rechtsanwältin E in B beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH vom 25.9.2011 und der damit verbundene Antrag auf Beiordnung der vom Antragsteller benannten Rechtsanwältin ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier, weil der Beschluss des LSG vom 13.9.2011 seiner Art nach gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden kann. Ein Ausnahmefall des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 GVG liegt hier nicht vor. Damit entfällt zugleich die Beiordnung der vom Antragsteller benannten Rechtsanwältin im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 3 Die Beschwerde ist aus demselben Grund (fehlende Statthaftigkeit) in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

